



Fachprozess EAZW

Nr. 36.1 vom 1. August 2010 (Stand: 1. April 2013)

Verschollenerklärung im Inland oder im Ausland

Geschäftsfall Verschollenerklärung

Verschollenerklärung

Inhalt

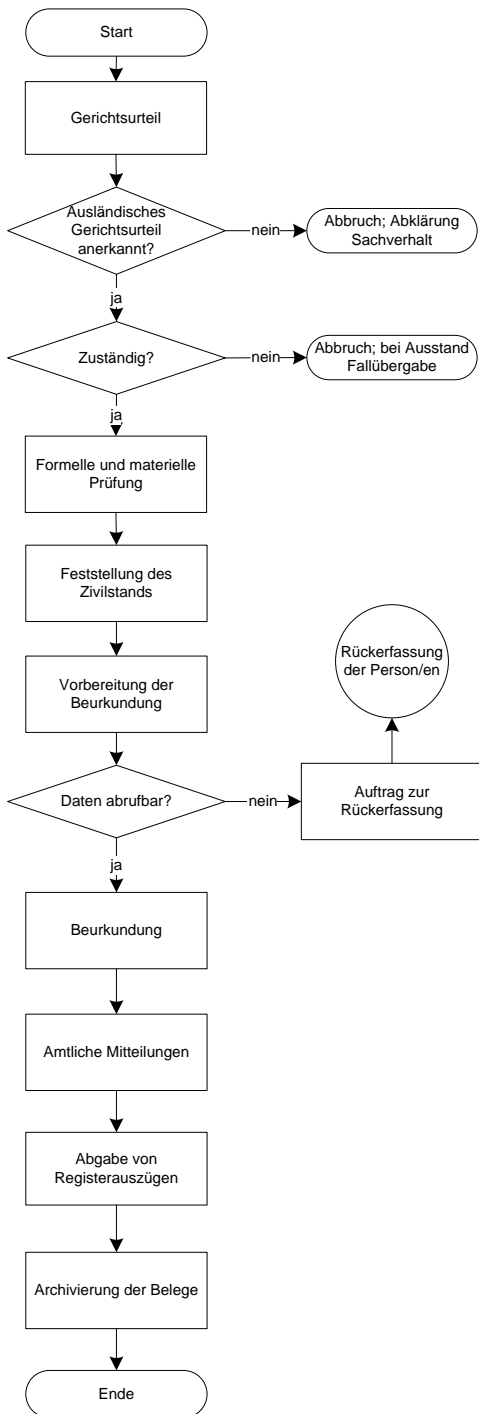
0	Systematische Übersicht	4
1	Beleg	5
2	Zuständigkeit	5
2.1	Örtlich	5
2.1.1	Schweizerisches Gerichtsurteil	5
2.1.2	Ausländischer Entscheid	5
2.2	Sachlich	5
2.3	Persönlich	6
3	Prüfung	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Verfügung der Aufsichtsbehörde bei ausländischen Entscheiden	6
3.3	Wirkung auf die Ehe und die eingetragene Partnerschaft	7
3.3.1	Zivilstand	7
3.3.2	Namensführung	7
4	Vorbereiten der Beurkundung	7
4.1	Daten nicht abrufbar	7
4.2	Daten abrufbar	8
5	Beurkundung	8
6	Amtliche Mitteilungen	8
7	Abgabe von Registerauszügen	9
7.1	Familienausweis	9
7.2	Partnerschaftsausweis	9
7.3	Heimatschein	9
7.4	Bestätigung über die Beurkundung	9
7.5	Familienbüchlein	9
8	Archivierung der Belege	10
8.1	Mitteilung der Verschollenerklärung	10
8.2	Korrespondenzen	10

Änderungstabelle

Änderung per 1. Januar 2011	NEU
Ganzer Fachprozess	Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV gültig ab 01.01.2011.
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.

Änderung per 1. April 2013	NEU
Ziffer 3.3.2	Anpassung an das neue Namensrecht.
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.

0 Systematische Übersicht



1 Beleg

2 Zuständigkeit

- 2.1 Örtlich
 - 2.1.1 Schweizerisches Gerichtsurteil
 - 2.1.2 Ausländischer Entscheid
- 2.2 Sachlich
- 2.3 Persönlich

3 Prüfung

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Verfügung der Aufsichtsbehörde bei ausländischen Entscheiden
- 3.3 Wirkung auf die Ehe und die eingetragene Partnerschaft
 - 3.3.1 Zivilstand
 - 3.3.2 Namensführung

4 Vorbereiten der Beurkundung

- 4.1 Daten nicht abrufbar
- 4.2 Daten abrufbar

5 Beurkundung

6 Amtliche Mitteilungen

7 Abgabe von Registerauszügen

- 7.1 Familienausweis
- 7.2 Partnerschaftsausweis
- 7.3 Heimatschein
- 7.4 Bestätigung über die Beurkundung
- 7.5 Familienbüchlein

8 Archivierung der Belege

- 8.1 Mitteilung der Verschollenerklärung
- 8.2 Korrespondenzen

1 Beleg

Es liegt ein rechtskräftiges Urteil eines schweizerischen oder eines ausländischen Gerichtes vor, wonach eine Person für verschollen erklärt wird.

2 Zuständigkeit

2.1 Örtlich

Die Zuständigkeit für die Beurkundung richtet sich im Rahmen des Bundesrechts nach kantonalem Organisationsrecht (Art. 43 Abs. 1 ZStV; Art. 2 Abs. 2 Bst. b oder Abs. 3 ZStV).

2.1.1 Schweizerisches Gerichtsurteil

Fehlt eine kantonale Regelung, fällt die Beurkundung der gerichtlichen Verschollenerklärung in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes am **Sitz des Gerichts**.

Besitzt keine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht, kann auf die Beurkundung verzichtet werden, wenn die Daten in Infostar **nicht abrufbar** sind.

2.1.2 Ausländischer Entscheid

Die im **Ausland** erfolgte Verschollenerklärung ist im Heimatkanton der betroffenen Person zu beurkunden. Besitzt sie das Schweizer Bürgerrecht nicht, so ist die Verschollenerklärung im Heimatkanton der Ehefrau bzw. des Ehemannes oder der Partnerin bzw. des Partners zu beurkunden. Besitzt die betroffene Person Gemeindebürgerrechte in mehreren Kantonen, hat dasjenige Zivilstandsamt die Beurkundung durchzuführen, dem die ausländische Urkunde zu diesem Zweck zugestellt wird.

Besitzt keine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht, ist die Beurkundung der Verschollenerklärung nur dann zwingend, wenn die Daten abrufbar sind. In diesem Falle entscheidet die Aufsichtsbehörde im Wohnsitzkanton einer oder eines Familienangehörigen oder die Aufsichtsbehörde des Kantons, in dem ein neues Ereignis betreffend eine Familienangehörige oder einen Familienangehörigen zu beurkunden ist, über die Anerkennbarkeit des ausländischen Entscheides und ordnet gleichzeitig dessen Beurkundung an.

2.2 Sachlich

Es ist zu unterscheiden zwischen der Verschollenerklärung (Art. 35 Abs. 1 ZGB) und der gerichtlichen Feststellung, wonach eine Person tot ist, obwohl niemand die Leiche gesehen hat (Art. 34 ZGB).

Eine Person wird für verschollen erklärt, weil ihr Tod **höchst wahrscheinlich** ist, weil sie in hoher Todesgefahr verschwunden oder seit langem nachrichtenlos abwesend ist (Art. 35

Abs. 1 ZGB). Der Tod einer Person kann festgestellt werden, obwohl niemand die Leiche gesehen hat, wenn sie unter Umständen verschwunden ist, die ihren Tod als **sicher** erscheinen lassen (Art. 34 ZGB).

2.3 Persönlich

Für die Beurkundung der gerichtlichen Verschollenerklärung haben Mitarbeitende des Zivilstandsamtes die gesetzlichen **Ausstandspflichten** zu beachten (vgl. Art. 89 Abs. 3 ZStV).

3 Prüfung

3.1 Allgemeines

Das Gerichtsurteil muss in Rechtskraft erwachsen sein und Angaben darüber enthalten, auf welchen Zeitpunkt die Wirkung der Verschollenerklärung zurückbezogen wird. Es muss ausserdem im Original unterzeichnet oder als mit dem Original übereinstimmende Fotokopie bescheinigt sein (Art. 43 Abs. 6 ZStV).

3.2 Verfügung der Aufsichtsbehörde bei ausländischen Entscheiden

Die Aufsichtsbehörde des Heimatkantons der betroffenen Person oder, wenn die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt, die Aufsichtsbehörde des Heimatkantons der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. der Partnerin oder des Partners entscheidet über die Anerkennbarkeit der im Ausland erfolgten Verschollenerklärung. Sie kann sich dabei auf die Beurteilung (summarische Übersetzung und Bestätigung über die Echtheit des Dokumentes) der für den ausländischen Gerichtsort zuständigen schweizerischen Vertretung stützen. Insbesondere ist zu klären, ob es sich um eine Verschollenerklärung handelt oder ob der Tod der betroffenen Person festgestellt worden ist.

Sind nach der oben erwähnten Regel mehrere Heimatkantone betroffen, entscheidet diejenige Aufsichtsbehörde, die in den Besitz des Gerichtsurteils gelangt ist.

Sind die Daten einer von der Verschollenerklärung betroffenen Person abrufbar, ist die Verfügung der Aufsichtsbehörde zwingend, auch wenn weder die betroffene Person noch deren Familienangehörige das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Die Verfügung fällt in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde am Wohnsitz einer oder eines Familienangehörigen oder, wenn eine neue Amtshandlung betreffend eine Familienangehörige oder einen Familienangehörigen bei einem Zivilstandsamt hängig ist, in diejenige des Ereigniskantons.

3.3 Wirkung auf die Ehe und die eingetragene Partnerschaft

3.3.1 Zivilstand

Seit dem 1. Januar 2000 rechtskräftig gewordene Verschollenerklärungen haben zur Folge, dass die Ehe der betroffenen Person seit dem Datum der Rechtswirksamkeit von Gesetzes wegen aufgelöst wird (Art. 38 Abs. 3 ZGB). Dies gilt sinngemäss auch für die eingetragene Partnerschaft, obwohl dazu eine ausdrückliche Vorschrift fehlt.

Der Zivilstand der Ehefrau oder des Ehemannes der für verschollen erklärten Person lautet "unverheiratet seit ...". Der Zivilstand der Partnerin oder des Partners der für verschollen erklärten Person lautet "aufgelöste Partnerschaft seit ...".

Vor diesem Datum rechtskräftig gewordene Verschollenerklärungen haben nicht zwingend die Auflösung der Ehe der verschollenen Person zur Folge. Nur Folgen, die schon im Zeitpunkt der Verschollenerklärung eingetreten sind, sind zu berücksichtigen (z.B. Auflösung der Ehe gemäss damaligem kantonalem Recht; siehe dazu Art. 6 Abs. 2 SchIT ZGB). Ansonsten sind die betroffenen Personen bis zur Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung als verheiratet zu bezeichnen.

3.3.2 Namensführung

Wird ein Ehegatte oder eine Partnerin oder ein Partner für verschollen erklärt, so kann der/die andere, wenn er/sie bei der Eheschliessung oder Eintragung der Partnerschaft seinen/ihren Namen geändert hat, jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass er/sie wieder seinen/ihren Ledignamen tragen will (Art. 30a ZGB oder Art. 30a PartG).

Im Ausland kann die Namensklärung auf jeder Vertretung der Schweiz, die mit der Erledigung zivilstandsamtlicher Aufgaben betraut ist, abgegeben werden.

4 Vorbereiten der Beurkundung

4.1 Daten nicht abrufbar

Sind die Daten der betroffenen Person im System nicht abrufbar, ist gegebenenfalls die Rückerfassung zu veranlassen (siehe Fachprozess Nr. 30.1 Rückerfassung). Ausnahmsweise darf auf die Rückerfassung verzichtet werden, wenn die Verschollenerklärung im Familienregister eingetragen werden kann. Dabei ist dafür zu sorgen, dass bei Vorliegen mehrerer Gemeindebürgerrechte, die Verschollenerklärung in allen Familienregistern der betroffenen Person eingetragen wird.

Besitzen weder die betroffene Person noch deren Familienangehörige das Schweizer Bürgerrecht und sind die Daten im System nicht abrufbar, kann auf die Beurkundung der Verschollenerklärung verzichtet werden. Hingegen muss die Mitteilungspflicht erfüllt werden

(Weiterleitung des Dokumentes an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes gemäss Art. 49 ZStV).

4.2 Daten abrufbar

Gestützt auf die zur Verfügung stehenden Angaben ist zu prüfen, ob die im System abrufbaren Daten richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. c ZStV).

Stellt sich heraus, dass die abrufbaren Daten über den Personenstand der für verschollen erklärten Person nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neuesten Stand sind, muss das Verfahren **unterbrochen** werden, bis alle vor der Verschollenerklärung eingetretenen und noch nicht beurkundeten Zivilstandsereignisse nachgewiesen und beurkundet worden sind.

5 **Beurkundung**

Sobald die aktuellen Daten (nach der Regel x – 1, d.h. Stand am Tage vor der Verschollenerklärung) der betroffenen Personen im System zur Verfügung stehen, ist die Beurkundung der Verschollenerklärung unverzüglich durchzuführen.

6 **Amtliche Mitteilungen**

Die Datenlieferung

- an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes der von der Verschollenerklärung betroffenen Person (Art. 49 Abs. 1 ZStV) und
- an die AHV-Behörde (Art. 53 Abs. 1 ZStV)

erfolgt automatisch und in elektronischer Form oder bei fehlendem Anschluss der betroffenen Gemeinde in Papierform (Art. 49 Abs. 3 oder 99b ZStV).

Gegebenenfalls erfolgen weitere Mitteilungen

- an das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde der betroffenen Person (Art. 49a Abs. 2 ZStV).

Zusätzliche amtliche Mitteilungen bedürfen einer kantonalen Rechtsgrundlage (Art. 56 ZStV).

7 Abgabe von Registerauszügen

7.1 Familienausweis

Die von der Verschollenerklärung bezüglich ihres Zivilstandes betroffene Person ist nicht verpflichtet, einen neuen Familienausweis (Formular 7.4) für den Nachweis der Auflösung der Ehe zu beziehen.

Der ungültig gewordene Familienausweis wird jedoch auf Wunsch gegen Rückgabe kostenfrei ersetzt.

7.2 Partnerschaftsausweis

Die von der Verschollenerklärung bezüglich ihres Zivilstandes betroffene Person ist nicht verpflichtet, einen neuen Partnerschaftsausweis (Formular 7.12) für den Nachweis der Auflösung der Partnerschaft zu beziehen.

Der ungültig gewordene Partnerschaftsausweis wird jedoch auf Wunsch gegen Rückgabe kostenfrei ersetzt.

7.3 Heimatschein

Mit der Änderung des Zivilstandes wird der Heimatschein ungültig, weil die Angaben nicht mehr aktuell sind. Die Gemeinde des Wohnsitzes oder Aufenthaltes der betroffenen Person kann die Hinterlegung eines neuen Heimatscheines verlangen.

7.4 Bestätigung über die Beurkundung

Auf Verlangen der schweizerischen Vertretung wird bestätigt, dass die im Ausland erfolgte Verschollenerklärung für den schweizerischen Rechtsbereich anerkannt wird. Gleichzeitig werden auch die Wirkungen bescheinigt, damit das Immatrikulationsregister nachgeführt und Ausweispapiere korrekt ausgestellt werden können.

Diese Bestätigung kann auch im Zusammenhang mit der Verfügung über die Beurkundung der im Ausland erfolgten Verschollenerklärung (Art. 32 IPRG) von der Aufsichtsbehörde abgegeben werden.

7.5 Familienbüchlein

Wird ein schweizerisches Familienbüchlein vorgelegt, ist die Verschollenerklärung und die dadurch erfolgte Auflösung der Ehe im dafür vorgesehenen Feld (Änderungen im Stand, Namen und Bürgerrecht) anzumerken. Die Eintragung ist mit dem Amtsstempel zu versehen; eine Unterschrift ist nicht erforderlich.

8 Archivierung der Belege

8.1 Mitteilung der Verschollenerklärung

Das inländische Gerichtsurteil bzw. der ausländische Entscheid betreffend die Verschollenerklärung ist als Beleg zur Beurkundung aufzubewahren.

Handelt es sich um einen ausländischen Entscheid, ist die Verfügung der Aufsichtsbehörde über die Anerkennung ebenfalls bei den Belegen aufzubewahren.

8.2 Korrespondenzen

Allfällige Korrespondenzen mit Beweischarakter sind aufzubewahren.